

# RS Vwgh 2005/5/11 2002/13/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §260 Abs2;

BAO §270 Abs1;

BAO §270 Abs3;

### Rechtssatz

Dass dem Berufungssenat eine größere Anzahl von Mitgliedern zugewiesen war, als zur Besetzung des erkennenden Senates erforderlich war, und Beisitzer deshalb nicht in einer bestimmten Reihenfolge einberufen wurden, war nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig (Hinweis E 9. Dezember 2004, 99/14/0135).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002130021.X01

### Im RIS seit

08.06.2005

### Zuletzt aktualisiert am

30.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)